

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM EHEM. FEUERWEHRRaum DES SCHULGEBÄUDES RAITENHASLACH

AM 04.02.2015

FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Stadtrat

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

Berichterstatter

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hengersperger

Frau Waltraud Kreil

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 7. Januar 2015

2. Sonstiges/Berichte

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.
- 2.2. Lärmsituation beim Fackelbetrieb der OMV

3. Vorberatung

- 3.1. Bebauungsplan Nr. 25c für den Bereich Burgkirchener Straße (östlich), Josef-von-Eichendorff-Straße (südlich), Immanuel-Kant-Straße (westlich); Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Abwägungsbeschlüsse, Satzungsbeschluss
- 3.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26a für den Bereich Anton-Riemerschmid-Straße (nordöstlich) zwischen Lindacher Straße und Piracher Straße - Gesamtänderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
- 3.3. Bauantrag der Stadt Burghausen für Modernisierung und Erweiterung der Jugendherberge, Grundstück Flst.-Nr. 343/1, Gemarkung Burghausen, Kapuzinergasse 235
- 3.4. Bundesverkehrswegeplan;
Antrag der Stadt Burghausen auf Aufnahme der Bundesstraße B20 in den vordringlichen Bedarf
- 3.5. Diskussion Bahnhof Burghausen

Anfragen/Sonstiges

1. Taufkirchenpalais
2. Erweiterung der Tiefgarage Marktler Straße - VOF-Verfahren
3. Wöhrsee - Behindertenparkplätze
4. Bahnhof Burghausen - zusätzlicher Fahrkartenautomat
5. Fuß- und Radweg Ulrich-Schmid-Straße

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 7. Januar 2015

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

2. Sonstiges/Berichte

2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

2.2. Lärmsituation beim Fackelbetrieb der OMV

Aufgrund einer Anfrage der Stadt Burghausen hat das Landratsamt Altötting zur Lärmsituation beim Fackelbetrieb der OMV mit E-Mail am 15.01.2015 Stellung genommen:

Im Rahmen des Raffinerie-ShutDown 2014 wurde von der Fa. OMV Deutschland GmbH u.a. das Fackelsystem ertüchtigt. Durch das Landratsamt Altötting wurde hierfür zum Bereich Lärmschutz folgende Auflage festgesetzt:

„In schalltechnischer Hinsicht ist das Fackelsystem entsprechend dem Stand der Schallschutztechnik (TA Lärm, VDI 3732) und der betrieblichen Möglichkeiten zu errichten, zu ändern, zu betreiben und zu warten. Steht der Schallschutz in Gegensatz zur Qualität des Ausbrands der Fackeln bzw. zur Sicherheit der Raffinerie, ist der Schallschutz untergeordnet.“

Im Rahmen der durch das Ingenieurbüro Müller BBM fachlich begleiteten Maßnahme wurde firmenseitig auch eine dauerhafte Schalldruckpegelmessstelle bei der Hochfackel installiert; die Messergebnisse werden uns durch die Firma OMV mitgeteilt.

Die Auswertung der Messergebnisse ab November 2014, bzw. die Phase ab Wiederanfahren der Raffinerie nach dem ShutDown hat ergeben, dass für die nächstgelegenen Immissionsorte Neuhofen und Kemmering die Anforderungen gemäß TA Lärm eingehalten wurden. Für die als Dorf- bzw. Mischgebiet einzustufenden Immissionsorte gelten nach Nr. 6.1 der TA Lärm tagsüber - d.h. von 06:00 bis 22:00 Uhr- 60 dB(A) und während der Nachtzeit 45 dB(A).

Zur Bestimmung des Begriffs „seltene Ereignisse“ führt die TA-Lärm folgendes aus:

„Ist wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage zu erwarten, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber **an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres** und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nicht eingehalten werden können, kann eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen zugelassen werden. Bei bestehenden genehmigungsbedürftigen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen kann unter den genannten Voraussetzungen von einer Anordnung abgesehen werden.

Dabei ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Dauer und der Zeiten der Überschreitungen, der Häufigkeit der Überschreitungen durch verschiedene Betreiber insgesamt sowie von Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Nachbarschaft eine höhere als die nach den Nummern 6.1 und 6.2 zulässige Belastung zugemutet werden kann. Die in Nummer 6.3 genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. In der Regel sind jedoch unzumutbare Geräuschbelästigungen anzunehmen, wenn auch durch seltene Ereignisse bei anderen Anlagen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 verursacht werden können und am selben Einwirkungsort Überschreitungen an insgesamt mehr als 14 Kalendertagen eines Jahres auftreten.“

Soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist, dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA-Lärm überschritten werden. Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt (Nr. 7.1 TA Lärm).

Der Vergleich der messtechnisch ermittelten Werte mit den Werten der TA Lärm zeigt, dass es am Immissionsort in Neuhofen zu 8 und am Immissionsort Kemmerting zu 2 Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit nach Nr. 6.1 der TA Lärm (M/MD nachts 45 dB(A)) gekommen ist.

Der Richtwert und die Häufigkeit für seltene Ereignisse in der Nachtzeit (nachts 55 dB(A) an maximal 10 Nächten im Jahr) ist somit im Betrachtungszeitraum eingehalten worden. Zudem ist zu beachten, dass die Häufigkeit der Lärmereignisse vornehmlich dem ShutDown 2014 geschuldet ist und nicht den Regelbetrieb darstellt.

Im Tagzeitraum werden alle Richtwerte der TA Lärm gut eingehalten.

Zu den Schallimmissionen in den entfernter gelegenen Wohngebieten kann folgendes ausgeführt werden:

Die entfernungsbedingte Pegeländerung führt bei einer Abstandsverdoppelung zu einer Pegelabnahme um 5 bis 6 dB(A).

Die Abstandsverdoppelung von den berechneten Immissionsorten in Kemmerting/Neuhofen zu den entfernter gelegenen Wohngebieten ist in Haiming gegeben. Während der Abstand von der Fackelanlage zu den Immissionsorten Kemmerting/Neuhofen ca. 1400 m beträgt, ist der Abstand von der Fackelanlage zu den nächstgelegenen Immissionsorten in Wohngebieten ca. 3000 m.

Dadurch ergeben sich bezüglich der Anwendbarkeit des Kriteriums „seltene Ereignisse“ vergleichbare Bedingungen in Kemmerting/Neuhofen wie in den nächstgelegenen Wohngebieten, da die Gebietskategorien Mischgebiete und Wohngebiete eine Immissionsrichtwertdifferenz von 5 dB(A) aufweisen.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

3. Vorberatung

3.1. Bebauungsplan Nr. 25c für den Bereich Burgkirchener Straße (östlich), Josef-von-Eichendorff-Straße (südlich), Immanuel-Kant-Straße (westlich); Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Abwägungsbeschlüsse, Satzungsbeschluss

In der Stadtratssitzung am 10.12.2014 wurde über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25c beraten. Die Billigung des Entwurfs und seine öffentliche Auslegung wurden beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung lag in der Zeit vom 30.12.2014 mit 30.01.2015 öffentlich aus. Darauf wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung seit 17.12.2014 hingewiesen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung in Kenntnis gesetzt.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz vom 23.12.2014

Keine Einwände.

Regierung von Oberbayern vom 14.01.2015

Keine Bedenken.

Landratsamt Altötting vom 26.01.2015

Sachgebiet 52 (Hochbau):

Zu 1.: Eine weitere Verbreiterung des Pflanzstreifens zwischen Schallschutzwand und Gehwegaußenkante zu Lasten der verbleibenden, nutzbaren Breite der dahinter liegenden Baugrundstücke wird nicht für vertretbar gehalten. Redaktionell wird die betreffende textliche Festsetzung Ziffer 1.4 - Einfriedungen - um nachfolgenden Wortlaut als Hinweis ergänzt: "Eine auf die gesamte Mauerlänge mit entsprechendem Substrat aufgefüllte, mindestens 0,50 m tiefe Pflanzgrube sollte dabei für die Bepflanzung hergestellt werden. Durch einen Mindestanteil von 60 % selbstklimmender Kletterpflanzen bei einem Pflanzabstand von 2,00 m sollte neben der Strauchpflanzung eine weitgehende Begrünung der gesamten Wand gewährleistet werden."

Zu 2.: Eine Aufführung der Stellungnahme im Rahmen der Abwägung erfolgt unsererseits nicht.

Immissionsschutz:

Die Rechtsabteilung von Müller-BBM nimmt zum Schreiben des Landratsamtes - Sachgebiet Immissionsschutz - wie folgt Stellung:

„Die vorliegende Planung führt durch das Heranführen eines Wohngebietes an eine bestehende, baulich nicht veränderte Straße dazu, dass Konflikte in Form von Verkehrslärmeinwirkungen auf die herangeführten Wohnnutzungen entstehen.

Insoweit ist zunächst Folgendes zu berücksichtigen:

Für den (umgekehrten) Fall des Heranführens einer Straße an schutzbedürftige Nutzungen bzw. deren wesentlicher Änderung existieren hinsichtlich der erforderlichen Konfliktbewältigung konkrete normative Vorgaben, die sich insbesondere aus den §§ 41-43 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV sowie der 24. BImSchV ergeben.

Danach gilt im Wesentlichen Folgendes: Soweit eine Vermeidung des Konfliktes durch entsprechende Trennung der konfligierenden Nutzungen, was nach § 50 BImSchG vorrangig anzustreben ist, nicht in Betracht kommt, verlangt die Vorschrift nach § 41 Abs. 1 BImSchG, dass zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden. Als solche kommen insbesondere Lärmschutzwände in Betracht. Für den Fall, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sind oder die mit ihnen verbundenen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, kommt eine Konfliktbewältigung auch über Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gemäß § 42 BImSchG in Betracht, sofern hinreichend gewichtige Verkehrsbelange die konfliktauslösende Straßenplanung rechtfertigen (vgl. § 41 Abs. 2 BImSchG). Dabei ist mindestens sicherzustellen, dass den betroffenen Schutzadressaten eine Nutzung des Anwesens ohne unzumutbare Geräuscheinwirkungen ermöglicht wird, was wiederum auf Grundlage der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung dann angenommen werden kann, wenn ein Innenpegel von 40 dB(A) in Wohnräumen bzw. von 30 dB(A) in Schlafräumen nicht überschritten wird (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17.05.1995 – AZ.: 4 NB 30.94 –, Rn. 20 – zitiert nach juris).

Die vorgenannten Regelungen für den Fall des Heranplanens einer Straße an schutzbedürftige Nutzungen sind auf den vorliegenden (umgekehrt gelagerten) Fall des Heranführens eines (allgemeinen) Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO an eine Bestandsstraße nicht unmittelbar anwendbar. Ebenso wenig finden die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV unmittelbare Anwendung. Freilich gilt auch für den vorliegend gegebenen Konfliktfall das sog. Trennungsgebot nach § 50 BImSchG, aus welchem sich als Abwägungsdirektive ergibt, das für den Fall der Nichtvermeidbarkeit des Konfliktes hohe Anforderungen an die sachgerechte Bewältigung des Konfliktes zu stellen sind. Im Übrigen gebietet selbstverständlich das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB, dass der Plangeber das Abwägungsmaterial ermittelt, beurteilt und mit den für und gegen die Planung sprechenden öffentlichen und privaten Belangen/Interessen einer gerechten Abwägung zuführt. Insoweit erscheint es aus Sicht des Plangebers sachgerecht, sich im Wesentlichen an den einleitend dargestellten Anforderungen, die für den umgekehrten Fall des Heranführens einer Straße an schutzbedürftige Nutzungen gelten, zu orientieren.

Auf dieser Grundlage ist vorliegend Folgendes zu berücksichtigen:

Wie bereits einleitend betont, hat die Planung immissionsschutzfachliche Konflikte zur Konsequenz. An den schutzbedürftigen Nutzungen sind Verkehrslärmeinwirkungen zu erwarten, die die maßgeblichen Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwerte überschreiten, zum Teil deutlich. Die seitens des Plangebers in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung der Straßenverkehrsgeräusche durch die Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M116910/01) gelangt konkret im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen: Sowohl die Orientierungswerte nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 (55 dB(A) tags/45 dB(A) nachts) als auch die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV (59 dB(A) tags/49 dB(A) nachts) an den innerhalb des Plangebiets zulassungsfähigen Wohnnutzungen werden an allen Fassaden überschritten, soweit es die erste Gebäudereihe betrifft; sie werden an einzelnen Fassaden überschritten, soweit es die zweite Gebäudereihe betrifft. In der zweiten Gebäudereihe werden jedoch an den straßenabgewandten Fassaden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Entsprechendes gilt für die in der dritten Gebäudereihe vorgesehenen Wohnnutzungen (Doppelhaus) hinsichtlich aller Fassaden.

Diese immissionsschutzfachlichen Konflikte entstehen jedoch durch die vorliegende Planung Nr. 25 c nicht neu bzw. erstmals. Zu berücksichtigen ist, dass innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplansatzung Nr. 25 c bereits gegenwärtig Baurecht für (allgemeine) Wohnnutzungen auf Grundlage der Bebauungsplansatzung Nr. 25 b besteht. Der Konflikt ist mithin – wenn auch in geringfügig abweichender Ausgestaltung – bereits gegenwärtig vorhanden. Eine (vollständige) Vermeidung des Konfliktes durch entsprechende Trennung der konfligierenden Nutzungen, wie nach § 50 BImSchG vorrangig anzustreben, scheidet damit von vornherein aus, da es eben nicht um eine konfliktträchtige Neuausweisung, sondern vielmehr um eine gewisse Modifikationen umfassende Überplanung einer bereits gegenwärtig gegebenen Konfliktsituation geht.

Nicht außer Acht gelassen werden darf jedoch, dass eine zentrale Modifikation darin besteht, dass nach der Planung Nr. 25 c die erste Häuserzeile etwas näher an die Burgkirchner Straße heranrückt. Dies hat insbesondere zur Konsequenz, dass die „Spitzenbelastungswerte“, die in dieser ersten Häuserzeile auftreten, etwas höher sind als nach der Planung Nr. 25 b. Zugleich weist die vorliegende Planung gegenüber der Planung Nr. 25 b aber auch immissionsschutzfachliche Vorzüge auf. Wie sich der vergleichenden Verkehrslärmbegutachtung der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M116810/02) vom 17.11.2014 ersehen lässt, ergibt sich innerhalb des Plangebiets Nr. 25 c in Bezug auf die Orientierungswerte nach der DIN 18005 bzw. in Bezug auf die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV eine geringere Anzahl an Berechnungspunkten, an denen es zu Überschreitungen kommt. Darüber hinaus offenbart die in Rede stehende Begutachtung der Müller-BBM GmbH, dass sich die Planung Nr. 25 c gegenüber der gegenwärtigen Bebauungsplansatzung Nr. 25 b als vorteilhaft im Hinblick auf die Belastungswerte der Freiflächenbereiche erweist. Die Planung Nr. 25 c gewährleistet in nicht ganz unerheblichem Umfang ein höheres Maß nutzbarer Freiflächen, auf welchen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden.

Planerischer Handlungsbedarf besteht danach vorliegend im Wesentlichen in Bezug auf die etwas näher an die Burgkirchner Straße heranrückende Wohnbebauung. Insoweit wird dem „Gebot“ der vorrangigen Ergreifung aktiver Lärmschutzmaßnahmen durch die Festsetzung einer 2 m hohen Lärmschutzwand entlang der der Burgkirchner Straße zugewandten Seite des Plangebiets Rechnung getragen. Durch diese Maßnahme lassen sich relevante Minderungen von bis zu 4 dB erreichen.

Weitergehende Verbesserungen ließen sich, was der Plangeber erkennt, durch eine Erhöhung der Lärmschutzwand erreichen. Eine Erhöhung dürfte, wovon der Plangeber ausgeht, auch tatsächlich möglich sein. Gleichwohl entscheidet sich der Plangeber gegen eine Erhöhung der Lärmschutzwand. Diese Entscheidung ist insbesondere von folgenden Erwägungen getragen:

Eine geringfügige Erhöhung der Lärmschutzwand bliebe ohne nennenswerte (immissionsschutzfachliche) Folgen, würde also die kritischen Belastungswerte nicht relevant mindern. Eine signifikante Veränderung der immissionsschutzfachlichen Situation ließe sich allenfalls dadurch erreichen, dass die Lärmschutzwand mindestens auf das Niveau der Gebäudehöhe angehoben würde. Dies aber hätte insbesondere zweierlei zur Konsequenz: Zum einen würden sich die mit der Errichtung der Lärmschutzwand verbundenen Kosten, die bereits nach der nunmehr vorgesehenen Festsetzung einen sehr erheblichen Umfang erreichen, deutlich erhöhen, und zwar in einem Ausmaß, dass sie nach Einschätzung des Plangebers unter Berücksichtigung des Gesamtumfangs des Wohnbauvorhabens nicht mehr angemessen erschienen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass eine die gesamte Länge des Plangebiets erfassende Lärmschutzwand mit einer Höhe, die der Gebäudehöhe entspricht, das Erscheinungsbild des Wohngebiets nachhaltig (negativ) prägen würde. Die dahinter liegenden Wohngebäude wären „gefängnisartig“ zur Burgkirchner Straße abgeriegelt. Insbesondere im Bereich der ersten Häuserzeile ergäbe sich ein „Einmauerungseffekt“, der sich aus Sicht des Plangebers als belastender darstellen würde, als die in Rede stehenden (kritischen) Verkehrslärmeinwirkungen. Schließlich würde sich ein massives Bauwerk wie die hier in Rede stehende (erhöhte) Lärmschutzwand auch für die umliegenden Wohnbereiche als ein dominanter, die Umgebung nachteilig prägender „Fremdkörper“ darstellen.

Eine geeignete Bewältigung des immissionsschutzfachlichen Konflikts allein durch aktive Lärmschutzmaßnahmen scheidet für den Plangeber aus diesen Gründen aus. In der Gesamtschau aller Umstände ist vorliegend vielmehr von einer Fallkonstellation auszugehen, in der eine Konfliktbewältigung über Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gemäß § 42 BImSchG hinnehmbar erscheint. Passiver Schallschutz wird vorliegend, wie sich Ziffer 6.1 der Satzung ersehen lässt, in erster Linie dadurch gewährleistet, dass für alle Fassaden, an denen eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV zu erwarten ist, erhöhte Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt werden, die wiederum differenziert sind nach dem konkreten Maß der Belastung, also desto strenger ausfallen, je höher sich die Belastung darstellt.

In Ergänzung zu diesen erhöhten Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen wird für die insbesondere immissionssensiblen Schlafräume zusätzlich eine Regelung zur Grundrissanordnung aufgenommen, nach welcher Fenster (nur) an den Fassaden zur Errichtung gelangen dürfen, an denen der Beurteilungspegel ein in der Satzung näher bezeichnetes Maß unterschreitet. Lediglich für den Fall, dass dies, wie etwa in der ersten Bebauungsreihe, nicht in Betracht kommt, gestattet die Satzung die Schaffung von Fenstern auch an Fassaden, die die in Rede stehende Anforderung nicht erfüllen, schreibt dann allerdings zwingend vor, dass für die betreffenden Schlafräume der Einbau schalldämmender Lüftungseinrichtungen vorzusehen ist, um auf diese Weise die Belüftung der Räume auch bei geschlossenen Fenstern zu ermöglichen. Dabei ist im Weiteren ausdrücklich vorgegeben, dass die Lüftungseinrichtungen die Schalldämmung der Fassaden nicht maßgeblich reduzieren dürfen.

Mit diesem (zweistufigen) Konzept zum passiven Lärmschutz wird gewährleistet, dass ein Innenpegel von 40 dB(A) in Wohnräumen bzw. von 30 dB(A) in Schlafräumen nicht überschritten wird. Dadurch ist eine Nutzung des Anwesens durch die Schutzadressaten ohne unzumutbare Geräuscheinwirkungen möglich.

Diese Planungskonzeption erachtet der Plangeber, was schließlich zu betonen ist, insbesondere auch gegenüber einem Verzicht auf die Realisierung der Wohnnutzungen der ersten Baureihe als vorzugswürdig. Denn ein solcher Verzicht würde das Interesse an der Schaffung neuen Wohnraums zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) gravierend beeinträchtigen. Dieses Interesse gewichtet die Stadt Burghausen besonders hoch in Anbetracht der enormen Nachfrage nach Wohnraum, die das Angebot an Wohnraum bei weitem übersteigt sowie des Umstandes, dass eine ausreichende Deckung des Wohnbedarfs an anderer Stelle auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Burghausen nicht möglich ist. Einer optimierten Nachverdichtung misst der Plangeber vor diesem Hintergrund besonderes Gewicht bei.“

Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau):

Eine Festlegung einer über die bereits vorhandene Vorschrift hinaus gehende Eingrünung dieses innerstädtischen Baugebietes wird aus städtebaulicher Sicht nicht für sinnvoll erachtet und den privaten Grundstückseigentümern überlassen.

Untere Naturschutzbehörde:

Keine Stellungnahme veranlasst.

Gesundheitswesen:

Keine Stellungnahme veranlasst.

Wärmeversorgung WBG Burghausen vom 29.01.2015:

Keine Einwände.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen

3.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26a für den Bereich Anton-Riemerschmid-Straße (nordöstlich) zwischen Lindacher Straße und Piracher Straße - Gesamtänderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugrundstück mit Flurnummer 2160, Gemarkung Burghausen; ist im Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen als Wohnbaufläche dargestellt. Es liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 26 für den Bereich Anton-Riemerschmid-Straße zwischen Lindacher- und Piracher Straße. Das Grundstück mit einer Fläche von 4.458 m² wurde bisher zu gärtnerischen Zwecken als Feld für Blumen zum Selbstpflücken genutzt. Nachdem das Grundstück den Eigentümer gewechselt hat, ergibt sich eine Möglichkeit zur baulichen Nachverdichtung auf der innerstädtischen Fläche. Das Grundstück liegt auf der ganzen Länge mit ca. 160 m an der Anton-Riemerschmid-Straße an. An den schmalen Seiten (ca. 30 m Länge) grenzt es an die Lindacher Straße bzw. die Piracher Straße an. Durch diese Lage ist die Fläche für eine ressourcenschonende flächensparende Stadtentwicklung bestens geeignet.

Das Grundstück ist im Flächenmanagement der Stadt Burghausen enthalten und soll einer maßvollen Nachverdichtung unter Berücksichtigung vorhandener Baustrukturen dienen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 werden die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine verdichtete Bebauung der bisherigen Baulücke geschaffen. Die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 26 entsprechen sowohl konzeptionell als auch erschließungstechnisch nicht mehr den Vorstellungen der Stadt Burghausen und den heutigen Ansprüchen an qualitativvolles Wohnen. Einer verstärkten Innenentwicklung und der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum wird Rechnung getragen. Die vorhandene technische Infrastruktur wird besser ausgelastet ohne dass hohe Neuerschließungskosten entstehen. In Burghausen ist die Nachfrage nach barrierefreien Wohnungen in einer fußläufigen Entfernung zu den Einrichtungen der Grundversorgung in der Robert-Koch-Straße nach wie vor groß. Die Arbeitsplätze in der örtlichen Industrie können von der Anton-Riemerschmid-Straße aus bequem mit dem Fahrrad oder dem Citybus erreicht werden.

Der neue Eigentümer plant den Neubau von fünf Mehrfamilienhäusern mit jeweils sieben Wohnungen. Die Häuser werden mit E + 3 und einem Pultdach errichtet, wobei die gesetzlichen Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung auf dem Grundstück und zwischen den Gebäuden eingehalten werden müssen. Damit wird trotz der Nachverdichtung eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke in der Zürnstraße sichergestellt. Die Kfz.-Stellplätze sollen in einer Tiefgarage und mit oberirdischen Stellplätzen nachgewiesen werden. Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage erfolgt zur Piracher Straße, weil die öffentliche Verkehrsfläche an dieser Stelle deutlich unter dem Niveau des Baugrundstücks liegt.

Die Änderung des gesamten Bebauungsplanes Nr. 26 wird im beschleunigten Verfahren für Bauleitpläne der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt. Der Bebauungsplan wird voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben und keine Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landespflege oder des Denkmalschutzes beeinträchtigen.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl handelt es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans um einen weiteren wesentlichen Schritt im Verdichtungsprogramm der Stadt. Gemäß Bauvoranfrage sollen 5 Wohnhäuser mit je 7 Wohneinheiten errichtet werden. Die Stellplatzfrage wird durch die Errichtung einer Tiefgarage gelöst. Die Abstandsflächen werden eingehalten. Der Vorteil in der Bebauung des Grundstücks liegt darin, dass dieses bereits voll erschlossen ist. Herr Erster Bürgermeister Steindl will zudem die Überlegung intensivieren, die Bauhofhalle auf dem benachbarten Grundstück (ehem. Kirsch-Halle) durch die Errichtung einer Ersatzhalle auf dem stadteigenen Grundstück im Gewerbegebiet Lindach Süd (gegenüber Steinmetzbetrieb Herbst) zu verlagern. Auf dieses Grundstück könnte dann auch der Bauhof aus der Unghauser Straße umziehen. Da lt. Eigentümer Herr Schick auch der Altbaubestand entlang der Anton-Riemerschmid-Straße (Häuser der ehem. Oberbayerischen Heimstätte) in den nächsten Jahren schrittweise modernisiert werden sollen, entsteht in diesem Bereich ein attraktiver städtischer Wohncharakter.

Weitere Grundstücke, die laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl zur Nachverdichtung genutzt werden sollen, wären:

- *Grundstück an der Robert-Koch-Straße (gegenüber Hotel Bayerische Alm)
Notarvertrag zum Erwerb des Grundstücks ist abgeschlossen
Auf dem Grundstück soll die bestehende umliegende Bebauung fortgesetzt werden, der Bebauungsplan wird in den nächsten Monaten entwickelt.*
- *Liebigstraße
erste Planungsansätze für die Errichtung von zwei Punkthäusern*

Herr Stadtrat Strachowsky fragt nach, wie viele Tiefgaragenplätze errichtet werden sollen.

Nachrichtlich:

Es sollen 38 Tiefgaragenplätze errichtet werden.

Herr Eiblmeier erklärt, dass die Erschließung der Tiefgarage am tiefsten Punkt der Piracher Straße erfolgen soll, damit die Nachbarschaft am geringsten belastigt wird. Die einzelnen Tiefgaragen zwischen den Gebäuden werden unterirdisch mit einer langen Zufahrt erschlossen. Die oberirdische Wegeerschließung soll über die Lindacher Straße erfolgen. Hier könnten auch Besucherstellplätze angeordnet, sowie Unterstellplätze für Fahrräder und Mülltonnen errichtet werden. Zusätzlich erschließen kurze Fußwege zur Anton-Riemerschmid-Straße das Wohnquartier.

Herr Stadtrat Bauer bittet darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Lindacher Straße in diesem Bereich relativ beengt ist.

Herr Best entgegnet, dass der Hauptverkehr über die Piracher Straße abgewickelt werden soll. Die Zufahrt über die Lindacher Straße soll lediglich für die Anlieferung und das kurzfristige Abstellen von Pkws dienen.

Herr Stadtrat Stadler begrüßt den Bebauungsvorschlag. Die angedachte Lösung mit den Punkthäusern hält er für ansehnlich. Problematisch sieht Herr Stadtrat Stadler, dass sich durch die angedachte Tiefgaragenschließung das Verkehrsaufkommen in der Piracher Straße an dieser Stelle verstärkt. Von der gegenüberliegenden Seite her ist die Ausfahrt in die Anton-Riemerschmid-Straße sowieso schon aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse schwierig (vgl. BA-Sitzung vom 02.12.2014, Anfrage Nr. 1). Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Stadler besteht die Gefahr, dass sich durch das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen die Situation noch unübersichtlicher wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass hier nach Abschluss der Baumaßnahmen durch Halteverbote die Sichtachsen verbessert werden könnten.

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger bittet planerisch zu erfassen, wie sich der Verkehrsfluss an diesem Knoten entwickeln könnte. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Bebauung auf das städtische Grundstück (ehem. Kirsch-Halle) ausgeweitet werden soll. In diesem Zusammenhang fragt Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger nach, ob auch gleichzeitig der Bauhof in der Unghauser Straße in das Gewerbegebiet verlagert werden soll.

Herr Erster Bürgermeister Steindl sieht die Verlagerung des Bauhofs momentan nicht als dringend notwendig an. Da jedoch über die ehem. Kirch-Halle u. a. der Winterdienst abgewickelt wird und dies zu Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarschaft führt, sollte die Errichtung einer Ersatzhalle im Gewerbegebiet vorgezogen werden. Die Verlagerung des Bauhofs könnte dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Hinsichtlich der Verdichtungsmaßnahmen in der Liebigstraße fragt Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger nach, ob angedacht ist, in diesem Bereich ein Mehrgenerationenhaus errichtet werden soll.

Herr Erster Bürgermeister Steindl bejaht, dass eine entsprechende Planung für 8 – 12 Parteien erstellt worden ist. Die Betreibergesellschaft müsste jedoch den Bauherrn auswählen und entsprechende Verträge abschließen. Es wäre jedoch auch denkbar, dass eines der angedachten 5 Wohnhäuser an der Anton-Riemerschmid-Straße vom Bauherrn als Mehrgenerationenhaus errichtet werden.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesamtänderung des Bebauungsplanes Nr. 26 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Vorentwurf die GrobAbstimmung durchzuführen.

Mit allen 9 Stimmen

3.3. Bauantrag der Stadt Burghausen für Modernisierung und Erweiterung der Jugendherberge, Grundstück Flst.-Nr. 343/1, Gemarkung Burghausen, Kapuzinergasse 235

Das Architekturbüro Karl+Markert hat den Auftrag, die Modernisierung und Erweiterung der Jugendherberge in Burghausen zu planen. Der Antrag auf Baugenehmigung wurde am 28. Januar 2015 bei der Stadt Burghausen eingereicht.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- 1.) Im Moment befinden sich in der Jugendherberge 54 Zimmer mit insgesamt 139 Betten. Die Herbergsräume besitzen keine eigenen Nasszellen. Es bestehen lediglich Sammeltoiletten und Gemeinschaftswaschräume auf jeder Etage. Im Zuge des Umbaus und der Erweiterung erhalten alle Zimmer eigene Bäder. Nach der Baumaßnahme wird es 36 Zimmer mit 141 Betten geben. Die Bettenzahl ist also vor und nach dem Umbau etwa gleich.

- 2.) Der bestehende, eingeschossige Gebäudetrakt mit dem Speisesaal wird um ein Obergeschoss erweitert. In diesem entstehen fünf Gästezimmer mit Balkonen und ein zusätzlicher Seminarraum (zu den beiden bereits vorhandenen Schulungsräumen).
- 3.) Der im Augenblick zu kleine Empfangs- bzw. Aufenthaltsbereich im Erdgeschoss wird aufgewertet und erweitert durch einen verglasten Anbau im Innenhof. Hier entsteht eine neue Aufenthaltszone mit Bistro-Charakter.
- 4.) Die Jugendherberge ist derzeit für eine Nutzung durch behinderte Menschen nicht geeignet. Deshalb wird das Gebäude weitgehend barrierefrei umgebaut. Geplant ist der Einbau eines Aufzuges. Einige Zimmer, sowie die wichtigsten Gruppenräume werden barrierefrei ausgebaut.
- 5.) Viele Herbergsräume können in Zukunft auch flexibel als Familienzimmer genutzt werden. Zusätzlich entstehen Aufenthaltsräume für Familien.
- 6.) Ausstattung und Möblierung der Herberge sind teilweise zu erneuern. Gut erhaltene Ausstattungsgegenstände werden weiter verwendet und modernisiert.
- 7.) Ferner ist geplant die Außenwände des Untergeschosses außenseitig trockenenzulegen.
- 8.) Schließlich wird das Gebäude im Zuge des Umbaus auch in technischer Hinsicht (ELT, HLS, etc.) modernisiert.

Die Baukosten belaufen sich auf ca. 3.500.000,- € inkl. 19 % MwSt. In dieser Summe enthalten sind die Kosten für die Erschließung, das Bauwerk (Baukonstruktionen und technische Anlagen) und die Ausstattung (Möblierung). Ebenso sind die Baunebenkosten eingeschlossen.

Die Baudurchführung soll im Oktober 2015 beginnen und im April 2017 beendet sein. Der Umbau erfolgt bei laufendem Betrieb. Die Bauzeit gliedert sich deshalb in zwei Phasen. Während Phase 1 (Oktober 2015 – Juli 2016) wird der nördliche Teil und während Phase 2 (August 2016 – April 2017) wird der südliche Teil der Jugendherberge umgebaut. In Phase 1 stehen 55 Betten und in Phase 2 69 Betten zur Verfügung.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Die geplanten Baumaßnahmen werden von dem Architekten Herrn Markert und Frau Abeln (Leiterin Jugendherberge) in der Stadtratssitzung vorgestellt.

3.4. Bundesverkehrswegeplan:

Antrag der Stadt Burghausen auf Aufnahme der Bundesstraße B20 in den vordringlichen Bedarf

Herr Stadtrat Bauer ist überzeugt davon, dass auch die Gemeinde Mehring die Trassenführung der Ortsumgehung Burghausen akzeptiert, wenn die Bundesstraße B20 in den vordringlichen Bedarf aufgenommen wird.

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger geht davon aus, dass sich durch die Ortsumgehung auch Gewerbebetriebe auf den Grundstücken der Gemeinde Mehring ansiedeln. Dies würde der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Mehring zugutekommen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat verabschiedet folgende Resolution:

Resolution des Stadtrates zur Ortsumgehung B 20

Seit Anfang der neunziger Jahre fordert der Stadtrat der Stadt Burghausen in mehreren Resolutionen und Stadtrats-Teilentscheidungen den Bau einer Ortsumgehung B 20 um Burghausen herum. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde Mitte der neunziger Jahre im Bundesfernstraßenplan diese notwendige Ortsumgehung aus dem Bereich des „vordringlichen Bedarfs“ in den „weiteren Bedarf“ zurückgestuft. Damit bestand jahrelang für das zuständige Straßenbauamt Traunstein im Bereich der Obersten Baubehörde München quasi ein Planungsverbot.

Durch die Entscheidung des Kreistags von Altötting und der Initiative des Landrats wurde nun aus dieser Blockadesituation ein Ausweg gesucht mit der Folge dass der Landkreis zusammen mit der Stadt Burghausen (Finanzierungsanteil 50/50) entsprechende Fachfirmen beauftragt, Trassenuntersuchungen im Bereich des Gemeindegebiets Mehring (Lengthaltrasse) aufzunehmen, um hier in einem Bewertungs- und Abstimmungsprozess mögliche Trassenvarianten für ein Planfeststellungsverfahren zu untersuchen.

Hier wurden vor allem auch die Abwägungen im Bereich Mensch/Natur und Eingriffe in die Flora- und Faunabestände, vor allem des Lengthals zugrunde gelegt. Die Kosten belaufen sich mittlerweile auf ca. 600.000 Euro, die von beiden Partnern Landkreis Altötting und Stadt Burghausen finanziert wurden. Die Untersuchungen sind abgeschlossen, es ist eine sogenannte Wahltrasse festgelegt worden und sowohl vom Straßenbauamt Traunstein wie auch von der Obersten Baubehörde die Aufnahme in den vordringlichen Bedarf bei der Neuberatung des Bundesfernstraßenplans im Verkehrsministerium angemeldet.

Nachdem nun für die Beratung auch eine vorgeschaltete Bürgerbeteiligung vorgesehen ist, wollen wir zu den fachlichen Argumenten noch einmal aus Sicht der Stadt Burghausen die wichtigsten Argumente zusammenfassen:

1. Die bestehende Trasse „Raitenhaslach“ führt durch ein Wasserschutzgebiet und durchschneidet auch das Landschaftsschutzgebiet Salzachtal. Diese Straße ist durch die bestehende Topographie und die enge Einschnürung äußerst gefährlich, auch Geschwindigkeitsbegrenzungen können hier keine Abhilfe schaffen. Eine Ausbaumöglichkeit in der Breite und in Kurvenbegradigungen besteht nicht und von daher erfüllt diese Straße keineswegs mehr die Anforderungen einer Bundesstraße. Aktuelle Verkehrsmessungen weisen hier auch „nur noch“ ca. 4.000 Fahrzeuge auf.
2. Die Konsequenz war und ist in Burghausen das Ausweichen auf die Gemeindeverbindungsstraße „Burgkirchner Straße“. Diese Straße ist als Verbindung der beiden Industriestandorte Burghausen/Burgkirchen gebaut worden und sollte lediglich einem Ziel- und Quellverkehr zwischen diesen beiden Industriezentren dienen. Sie übernimmt mittlerweile auch durch die entsprechende Stadtentwicklung entlang der Burgkirchner Straße nicht nur den Ziel- und Quellverkehr in Burghausen, sondern auch den weitgehenden Raitenhaslach umfahrenden oder ausweichenden LKW- und Busverkehr. Hierzu ist der Unterbau nicht geeignet, die Straße musste bereits mehrmals mit hohen finanziellen Aufwendungen ausgebessert werden. Eine langfristige Nutzung dieser Burgkirchner Straße ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten und auch der Lärmentwicklung der benachbarten Wohnbereiche nicht länger tragbar und macht auch keinen Sinn.
3. Die Gesamtstrecke der B20 von Straubing nach Freilassing betrachtend gibt es nur noch zwei Ortsumgehungen bzw. Nadelöhre, es handelt sich dabei um den Wirtschaftsstandort Burghausen und um den Grenzort Laufen. Beide Ortsdurchfahrten durchschneiden Wohngebiete, sind äußerst beengt, nicht ausbaufähig und für die Anwohner mittlerweile unzumutbar. Die B15 neu ist in der Umplanung mehrfach zurück gestellt worden und es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich, ob hier überhaupt eine weitere Ausbaumöglichkeit in den nächsten 10 – 20 Jahren besteht. Dies ist insofern wichtig zu erwähnen, weil auch hier über Landshut und die Autobahn Regensburg/Passau kommend, sich ein Ausweichverkehr über die „Blaue Route“ an die B20 anbindet und eben dann den kurzen Weg über die Bereiche Simbach, Marktl, Burghausen, Laufen nach Freilassing/Salzburg wählt. Hier kommen auch in Zukunft zusätzliche Belastungen auf die Ortsdurchfahrten Burghausen und Laufen zu.

Auch der Bau des Güterterminals (unterstützt durch Fördermittel des Bundesverkehrsministeriums und des Freistaates Bayerns) wird im Umkreis von 50 – 60 km ein weiteres LKW-Aufkommen zentral auf Burghausen zulaufend mit sich bringen.

Die Verbindung nach Österreich, vor allem zu den Bereichen Braunau, Ried, Wels, Linz und Salzburg sind für den Wirtschaftsraum Südostbayern von Bedeutung und es findet hier ein reger Grenz- und Wirtschaftsverkehr statt, der auch weiter zunehmen wird. Dies unterstreicht die wichtige Verkehrssammelfunktion der B20, speziell in unserer Region.

4. Es sind bereits vielfältige Maßnahmen unternommen worden, um den Zustand zu verbessern, nach dem über jahrzehntelang hier ein Stillstand eingetreten ist. Jetzt gilt es den Schwung der letzten Jahre zu nutzen.

Die Maßnahmen:

- Die Dreispurigkeit von Markt (Autobahnausfahrt) kommend nach Burghausen durch den Staatsforst ist bereits im Planungsstadium fast abgeschlossen und kann in den nächsten zwei Jahren ausgebaut werden.
- Der Overfly vor der Ortseinfahrt Burghausen wurde in den letzten Jahren mit erheblichen Mitteln errichtet und funktioniert hervorragend als Verteilungsfunktion der auf Burghausen zukommenden Verkehrsströme. Unfallhäufigkeit und Rückstaus haben deutlich abgenommen und es ist mittlerweile von einem fließenden Verkehr auszugehen.
- Weiterhin ist es notwendig durch eine neue Trasse den Verkehr aus dem Ortsteil Pirach herauszunehmen und mit einer Bahnunterführung in Richtung Hochöster eine Begradigung des dort sehr kurvenreichen Verlaufs der Bundesstraße vorzunehmen. Hier sind Planungen und Grundstücksverhandlungen bereits aufgenommen und man rechnet in den nächsten 1 – 2 Jahren hier mit einem Abschluss des Planungsprozesses.

Durch den Einstieg des Landkreises geht es jetzt nicht mehr nur um eine Ortsumgehung von Burghausen mit gesagten 6,8 – 7 km, sondern um eine Gesamtverbindung von Markt bis nach Hochöster in diesen oben dargestellten besagten Bauabschnitten.

Wenn man die Entwicklungen um uns herum betrachtet, werden auch in anderen Nachbargemeinden Ortsumgehungen geplant und sie konkurrieren damit auch mit Burghausen um die Aufnahme in den vordringlichen Bedarf des neuen Bundesverkehrswegeplans (Neumarkt/St. Veit – ausgebaut, Planungsprozesse in Altenmarkt, Trostberg, Reischach und Garching).

Aufgrund des Verkehrsaufkommens und im Vergleich der strategischen verkehrspolitischen Bedeutung muss die B20 endgültig die oberste Priorität im Maßnahmenkatalog des Straßenausbaus in Südostbayern zugeteilt bekommen.

Zu den Argumenten des Bund im Rahmen des Bürgerdialoges Naturschutzes wollen wir folgendes festhalten:

- Der Ausbau (Untertunnelung) der Burgkirchner Straße würde kostenmäßig auf das 2 - 3-fache hinauslaufen und keinesfalls die Kostennutzenrelationen einer Ortsumgehung bzw. eines durchgehenden Ausbaus der B20 in unserer Region erfüllen. Hierzu würden die Mittel nicht bereitgestellt werden bzw. in anderen günstigeren, kosteneffizienteren Bereichen eingesetzt. Burghausen bliebe wieder auf der Strecke bzw. es würde wieder verschoben werden.
- Die Trasse bliebe unmittelbar mitten in der Stadt und würde die Ortsentwicklung sowohl von Burghausen, als auch von dem Nachbarort Mehring in den nächsten 10 – 20 Jahren (z.B. Ortsteil Unghausen, die Entwicklung neuer Gewerbegebiete) erheblich behindern.
- Es gibt mehr als 20 Garagenein- und -Ausfahrten, zwei wichtige Querverbindungen über die Burgkirchner Straße zur Anbindung der Stadtmitte und wichtige Zufahrten bzw. Einmündungen. Dies wäre mit einer Untertunnelung auch technisch nicht möglich, diese Verkehrsverteilung auch nur einigermaßen vernünftig aufrecht zu erhalten. Die Häuser stehen unmittelbar an der Straße, ein Erweiterungsspielraum besteht nicht, ebenso nicht die Möglichkeit mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) einen effektiven Schutz herzustellen.

Die angeführte Zerstörung des wichtigen Naturschutzbereiches zwischen Burghausen und Mehring trifft nicht zu. Die lange diskutierte Lengthaltrasse, die ja von den Naturschützern als besonders schützenswert immer wieder hervorgehoben wurde, ist nun in den Trassenuntersuchungen aufgrund einer starken Rücksichtnahme auf die umweltpolitischen Belange speziell in diesem Teilabschnitt ausgeschieden worden. Der jetzige „Schlenker“ in Richtung Alzkanal und in die Gemeindenähe von Mehring ist aus Verkehrssicht die schlechtere Lösung und wurde lediglich aus Naturschutzgründen in der Abwägung so festgelegt und als neue Linie bestimmt.

Die Verkehrsprognosen weisen aus, dass wir jetzt bereits 25.000 Fahrzeuge am Overfly vor der Stadt Burghausen zählen. Ein Bundesstraßendurchschnitt von 12.000 Fahrzeugen ist also hier weit überschritten. Es ist auch in den Prognosen davon auszugehen, dass wir bei den PKWs eine Steigerung der Verkehrszunahme um 20 – 25 % erleben werden und bei den LKWs sogar um die 40 %. Das Wirtschaftszentrum Burghausen mit dem jetzt schon hohen LKW Anteil benötigt unbedingt diese Ortsumfahrung, da das Ortszentrum von Burghausen sonst zu kollabieren droht.

Fazit:

Eine Nichtaufnahme in den vordringlichen Bedarf wäre nach 30 Jahren Warten auf die A94 und noch einmal 10 – 15 Jahre Warten auf einen besseren Bahnanschluss eine nächste unverdiente und unverständliche Entscheidung gegen Südostbayern und die hier lebenden und arbeitenden Menschen.

Mit allen 9 Stimmen

3.5. Diskussion Bahnhof Burghausen

Aufgrund der zuletzt geführten Diskussionen, warum ab Burghausen kein durchgehender Zug nach München fahren kann verweist Herr Erster Bürgermeister Steindl auf die Stellungnahme von Herrn Kraller und Herrn Hofbauer von der Südostbayernbahn (auf beigefügte Anlage wird verwiesen). Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl soll mit der Südostbayernbahn dennoch weiterverhandelt werden, ob nicht 1 – 2 durchgehende Züge von Burghausen bis München bereitgestellt werden könnten.

Für Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist jedoch festzuhalten, dass die gesamte Bahnhofsanlage keineswegs veraltet, sondern vollkommen erneuert wurde und den Verkehrsanfordernissen entspricht. Die Stadt hat hierfür seit dem Jahr 2001 ca. 2,8 Mio. € in den Erwerb des Bahnhofsgebäudes, den Ausbau des Bahnsteigs, die Modernisierung des Bahnhofsgebäudes, die Errichtung der neuen Überdachungen und die Gestaltung Bahnhofsvorbereich inkl. Busterminal investiert. Diese Maßnahmen wurden insgesamt mit 1,4 Mio. € von der Regierung von Oberbayern gefördert.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Stadler antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Fahrgastfrequenz auf der Strecke Simbach-Mühldorf höher ist, als auf der Strecke Burghausen-Mühldorf.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Taufkirchenpalais

Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass das Taufkirchenpalais zum Verkauf ausgeschrieben ist und bereits entsprechende Kaufinteressen bekundet wurden. Alle Kaufinteressenten sollen Ende März zu einem Informationsgespräch eingeladen werden.

2. Erweiterung der Tiefgarage Marktler Straße - VOF-Verfahren

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl antwortet Herr Hengersperger, dass nächste Woche die Bewerbungsgespräche mit den drei eingeladenen Büros geführt werden. Aus diesen drei Büros wird letztendlich ein Büro ausgewählt.

3. **Wöhrsee - Behindertenparkplätze**

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger bittet während der Sommermonate die Behindertenparkplätze in der Wöhrstraße um einen zusätzlichen Stellplatz zu erweitern.

4. **Bahnhof Burghausen - zusätzlicher Fahrkartenautomat**

Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö würde es begrüßen, wenn am Bahnhof ein zweiter Fahrkartenautomat aufgestellt werden würde und bittet darum, diesbezüglich ein Gespräch mit der Südostbayernbahn zu führen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl sieht die Chance für einen weiteren Fahrkartenautomat als sehr gering an. Die Bahn beurteilt die Notwendigkeit eines Fahrkartenautomaten ausschließlich nach den Nutzerzahlen bzw. den erzielten Einnahmen.

5. **Fuß- und Radweg Ulrich-Schmid-Straße**

Herr Stadtrat Strachowsky regt an, den Rad- und Fußweg entlang der Ulrich-Schmid-Straße bis zur Wohnbebauung an der Lessingstraße (Gemeinde Mehring) fortzuführen.

Nachrichtlich:

Die Ulrich-Schmid-Straße gehört in diesem Bereich zum Stadtgebiet Burghausen, die Lessingstraße sowie die Wohnbebauung befindet sich auf Mehringer Gemeindegebiet.

Ende der öffentlichen Sitzung: 15:05 Uhr

Burghausen, 04.02.2015

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**